Städtisches
WASSERWERK
KAUFBEUREN

Städt. Wasserwerk Kaufbeuren • Postfach 1752 • 87577 Kaufbeuren

Ihre Nachricht / Zeichen	Bearbeiter / Zeichen	E-Mail	Telefon	Datum
		wasserwerk@kaufbeuren.de	437-500	29.09.2025

Vorübergehende Beeinträchtigung Ihrer Trinkwasserqualität Abkochgebot

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der regelmäßigen Untersuchung des Trinkwassers wurde festgestellt, dass in einem Teilbereich der Stadt Kaufbeuren eine mikrobiologische Verunreinigung im Trinkwasser in geringem Maße gegenüber den Grenzwerten vorhanden ist. In der genommenen Probe wurde der Grenzwert von Enterokokken um fünf koloniebildende Einheiten pro 100ml überschritten. Aus diesem Grund wurde heute am 29.09.2025 durch das Gesundheitsamt am Landratsamt Ostallgäu eine Abkochanordnung für die Stadt Kaufbeuren, die Gemeinde Pforzen, die Gemeinde Rieden/Zellerberg und die Gemeinde Friesenried erlassen.

Zur Wiederherstellung der Trinkwasserqualität führen wir in Abstimmung mit dem Gesundheitsamt bereits umfangreiche Rohrnetzspülungen und Desinfektionsmaßnahmen durch.

Um Gefahren für Ihre Gesundheit auszuschließen, bitten wir Sie, das Wasser vorsorglich abzukochen, sofern Sie es zum Trinken, Kochen oder zur Zubereitung von Speisen oder Getränken verwenden. Nähere Informationen zum Abkochen von Trinkwasser sind der Rückseite dieses Schreibens zu entnehmen.

Sobald die Trinkwasserqualität wiederhergestellt ist, werden Sie hiervon informiert.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren
Telefon: 08341 437-500
Bitte geben Sie die Informationen auch an Ihre Mitbewohner und Nachbarn weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Städtisches Wasserwerk Kaufbeuren

König-Rudolf-Straße 1
87600 Kaufbeuren
Tel.: +49 8341 437-500
Fax: +49 8341 437-488
Mail: wasserwerk@kaufbeuren.de
www.wasserwerk-kaufbeuren.de

Eigenbetrieb der Stadt Kaufbeuren
gem. Art. 88 Abs. 1 GO mit Sitz Kaufbeuren
Werkleiterin Ursula Wirkner
Werkleiter Matthias Schindele

Registergericht Kempten HRA 8126
USt-IdNr.: DE 128680225
USt-Nr.: 9125/114/70135

Bankverbindung:
Sparkasse Allgäu
Konto-Nr. 717 967 BLZ 733 500 00
IBAN: DE71733500000000717967
BIC: BYLADEM1ALG

Das Leitungswasser muss bis auf weiteres abgekocht werden.

Hierbei sollten folgende Punkte beachtet werden:

- Abgekochtes Wasser ist zum Waschen von Obst, Salaten, Gemüse und dergleichen zu verwenden, die in rohem Zustand verzehrt werden.
- Auch sonstige Lebensmittel, die nicht durchgekocht werden, dürfen nur mit abgekochtem Wasser zubereitet werden.
- Ebenso muss das Wasser zur Herstellung und Zubereitung von Lebensmitteln abgekocht werden, falls anschließend keine ausreichende Erhitzung stattfindet.
- Wasser zum Zähneputzen sollte ebenfalls abgekocht sein.
- Beim Baden und Duschen (auch von Säuglingen) besteht nur ein sehr geringes Restrisiko. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass kein Wasser geschluckt wird. Beim Spülen von Hand ist das Infektionsrisiko sehr gering. Jedoch sollte auch hier vorsichtshalber das Wasser abgekocht werden.
- In landwirtschaftlichen Betrieben, die das Wasser zur Reinigung von Milchgeschirr usw. verwenden, ist das Wasser ebenfalls nur abgekocht zu verwenden.
- Ebenso ist das Wasser für Lebensmittelbetriebe, das zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln dient abzukochen.
- Auch zur Reinigung von Gegenständen und Anlagen, die bestimmungsgemäß mit Lebensmitteln in Berührung kommen, darf nur abgekochtes Wasser verwendet werden.

Zur Desinfektion des Leitungswassers empfiehlt es sich, das Wasser einmalig sprudelnd aufkochen und dann langsam über mindestens 10 Minuten abkühlen zu lassen. Die Verwendung eines Wasserkochers ist aus praktischen Gründen zu empfehlen.

Leitungswasser kann dagegen ohne Vorbehandlung für folgende Zwecke verwendet werden:

- Kaffeemaschinen
- Geschirrspülmaschinen
- Waschmaschinen

An allen öffentlich zugänglichen Zapfstellen und Wasserentnahmestellen sind Hinweisschilder mit der Aufschrift **„kein Trinkwasser“, „Nur abgekocht zu verwenden“**
oder mit einem **entsprechenden Symbol** gut sichtbar anzubringen.

Nach Aufhebung der Abkochanordnung erhalten Sie eine erneute Mitteilung.